

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

– Drucksachen 8/935, 8/943, 8/944, 8/945 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird dem § 34 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Dauer der Feststellung ist dem Gefangenen auf Antrag vom Gericht ein Verteidiger zu bestellen. Mit diesem ist dem Gefangenen unabhängig von der Unterbrechung der Verbindung mit der Außenwelt gemäß § 31 der schriftliche und mündliche Verkehr zu gestatten. Dieser Verteidiger unterliegt nicht den Beschränkungen des § 34.“

Bonn, den 29. September 1977

Mischnick und Fraktion

